

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Klassische Philologie“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 17. September 2008

(Fundstelle:http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-119.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss	3
§ 28 Studiendauer	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 30 Struktur des Studienganges.....	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen.....	4
§ 32 Module im Kernbereich Klassische Philologie	4
§ 33 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs.....	5
§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen.....	5
§ 35 Masterarbeit	5
§ 36 In-Kraft-Treten	5

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Philologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

Für den MA-Studiengang bilden die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Faches Klassische Philologie den Prüfungsausschuss.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Klassische Philologie setzt in der Regel ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität mit einer Prüfungsgesamtnote von "gut" (2,0) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% besten Absolventen eines Abschlussjahrganges voraus.
- (2) ¹Als einschlägig gilt ein Hochschulstudium im Bereich der Klassischen Philologie oder der Kulturwissenschaften im Bereich der Alten Welt.² Die Einschlägigkeit weiterer Studiengänge wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag festgestellt.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Klassischer Philologie sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben.²Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).
- (3) ¹Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. ²Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.
- (4) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 32 Module im Kernbereich Klassische Philologie

¹Für ein erfolgreiches Studium der Klassischen Philologie im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

- (1) ¹Innerhalb der Klassischen Philologie sind insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte in literaturwissenschaftlichen Modulen und mindestens 20 ECTS-Punkte in den Modulen Sprachkompetenz der Fächer Latein und Griechisch nachzuweisen. ²Wird das Kernfach Klassische Philologie um Anteile aus dem Erweiterungsbereich gemäß § 33 erweitert, so können diese ECTS-Punkte sowohl in Veranstaltungen der Literaturwissenschaft wie der Sprachkompetenz erworben werden.
- (2) ¹Die literaturwissenschaftliche Ausbildung umfasst vier Module zu 10 ECTS-Punkten. ²Davon müssen zwei Module in der Latinistik und zwei Module in der Gräzistik erworben werden.
- (3) ¹Die Ausbildung im Bereich Sprachkompetenz umfasst ein Modul zu 8 ECTS-Punkten in der schon studierten Sprache sowie ein Modul zu 8 ECTS-Punkten in der noch nicht studierten Sprache sowie weitere 4 ECTS-Punkte in der noch nicht studierten Sprache. ²Für Studierende, die bereits Gräzistik und Latinistik studiert haben, umfasst die Ausbildung im Bereich Sprachkompetenz in beiden Sprachen je ein Modul zu je 8 ECTS-Punkten sowie 4 ECTS-Punkte, die in einer der beiden Sprachen einzusetzen sind.

-
- (4) ¹Weitere Details regelt das Modulhandbuch.

§ 33 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs

- (1) ¹Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des Masterstudienganges Klassische Philologie 30 ECTS-Punkte zur Verfügung. ²Davon sind entweder a) in mindestens einem Modul mindestens 15 ECTS-Punkte oder b) in mindestens zwei Modulen mindestens je 8 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) ¹Der Anteil des Erweiterungsbereiches gemäß Abs. 1 ist aus einem fremden Fach zu wählen. ²Hierfür kann das Bachelor- oder das Masterangebot des Faches genutzt werden. ³Der restliche Anteil des Erweiterungsbereiches kann sowohl in dem (gleichen) fremden Fach wie im Rahmen der Klassischen Philologie zur weiteren Profilierung eingesetzt werden.
- (3) ¹Das Fach Klassische Philologie kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge belegt werden. ²Näheres regelt das Modulhandbuch „MA Klassische Philologie“.

§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands bzw. des Auslands erworben wurden, können in der Regel im Umfang von höchstens 30-ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden.
- (2) Eine Anrechnung auf die Masterarbeit ist nicht möglich.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin.

§ 35 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss eines Mastermoduls vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Kommen die Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.

Bamberg, 17. September 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.